

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der FAIR GmbH

## 1. Allgemeines:

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten, soweit nicht zwischen der FAIR GmbH (nachstehend FAIR genannt), und dem Auftragnehmer (nachstehend AN genannt) schriftlich etwas anderes vereinbart wird, für alle von FAIR in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen.

Durch Abgabe eines Angebotes, durch Auftragsbestätigung, durch Annahme oder Ausführung einer Bestellung unterwirft sich der AN diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, sofern FAIR ihm diese, im Zusammenhang mit einer Ausschreibung, einer Anfrage oder einer Bestellung mitgeteilt oder auf andere Weise dergestalt allgemein bekannt gemacht hat, dass er mit ihrer Anwendung rechnen musste.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN und von dem Bestellschreiber von FAIR oder diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen gelten nur, wenn und soweit sie von FAIR ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Dies gilt auch dann, wenn der AN im Angebot oder in der Auftragsbestätigung auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen aus irgendwelchen Gründen nicht zur Anwendung kommen können, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. In allen Schriftstücken einschließlich Rechnungen sind Bestell-Nummer, Zeichen und Datum von Schreiben der FAIR anzugeben.

## 2. Angebot, Bestellung und Auftragsbestätigung:

Das Angebot ist zweifach und kostenlos abzugeben. Der AN hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage oder an die Ausschreibung zu halten und im Falle einer Abweichung ausdrücklich auf diese hinzuweisen. Er ist an sein Angebot 3 Monate gebunden.

Nicht berücksichtigt werden Angebote, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen bzw., die die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) darstellen und dabei insbesondere einer Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) oder über die Festlegung von Preisempfehlungen zu Grunde liegen.

Die Bestellung bedarf, um verbindlich zu sein, der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen haben nur Geltung, wenn sie von FAIR schriftlich bestätigt werden. Bestellungen sind vom AN unverzüglich schriftlich zu bestätigen. FAIR behält sich vor, die Bestellung zurückzuziehen, wenn die Bestätigung nicht innerhalb angemessener Zeit eingeht.

## 3. Preise:

Die vereinbarten Preise sind Festpreise ohne Umsatzsteuer und verstehen sich frei Verwendungsstelle von FAIR einschließlich Verpackung. Wird anderes vereinbart, so sind die Fracht- und Verpackungskosten vom AN zu verauslagern und in den Rechnungen besonders auszuweisen.

## 4. Ausführung des Vertrages, Beachtung von Vorschriften:

Der AN verpflichtet sich, bei Erfüllung des Vertrages die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen zu beachten. Die Lieferung der Leistung muss den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, einschlägigen Norm-, DIN-, VDE- und sonstigen Vorschriften entsprechen. Nach solchen Vorschriften erforderliche Schutzvorrichtungen hat der AN innerhalb des vereinbarten Preises in sein Angebot mit einzubeziehen. Hat der AN Bedenken gegen die von FAIR gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies der FAIR unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Alle für Abnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfprotokolle, Werkzeuge, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen u. ä.) hat der AN, erforderlichenfalls in vervielfältigter Form, kostenlos mitzuliefern.

## 5. Lieferzeit und Beschaffungsrisiko:

Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum des Eingangs des Bestellschreibens beim AN. Der AN gerät nach Ablauf der Lieferzeit in Verzug, ohne dass es der Mahnung bedarf. Wird die Lieferzeit überschritten, so schuldet der AN für jede vollendete Woche der Verspätung eine Vertragsstrafe von 1/2% des Auftragswertes, gesamt jedoch höchstens 5% des Auftragswertes. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Sind Verzögerungen zu erwarten, so hat der AN dies unter Angabe der Gründe und der mutmaßlichen Dauer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Der AN steht für die Beschaffung der Leistungen und der dafür erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos).

## 6. Unterrichts- und Prüfungsrecht:

FAIR und von ihr Beauftragte sind berechtigt, sich beim AN innerhalb der Betriebsstunden von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu unterrichten, an werkeigenen Prüfungen teilzunehmen und Prüfungen vorzunehmen. Die Kosten für die von FAIR veranlassenen Prüfungen trägt FAIR, soweit das Personal oder Material für die Durchführung der Prüfungen von FAIR gestellt wird. Wiederholungsprüfungen durch FAIR aufgrund in vorherigen Prüfungen festgestellter Mängel gehen in vollem Umfang zu Lasten des AN.

Der AN verpflichtet sich, bei der Vergabe von Unteraufträgen dafür Sorge zu tragen, dass der Unterauftragnehmer der FAIR in dem vorgenannten Umfang das Recht zur Unterrichtung und Vornahme von Prüfungen beim Unterauftragnehmer vertraglich einräumt. Die Prüfungen entbinden den AN nicht von seiner Mängelhaftung und Haftung.

## 7. Vertragsänderung, Forderungsabtretung:

FAIR kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Lieferung oder Leistung im Rahmen der technischen Leistungsfähigkeit des AN verlangen. Technische Änderungen und deren Auswirkungen auf Preise, Lieferzeit oder sonstige Konditionen bedürfen der Schriftform gemäß Nr. 2 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Der AN kann Forderungen gegen FAIR nicht abtreten.

## 8. Versand und Zoll:

Der Lieferung sind zwei Lieferscheine beizufügen. Bei Lieferungen aus dem Zollausland hat sich der AN rechtzeitig mit FAIR wegen der Zoll- und Einfuhrabwicklung in Verbindung zu setzen.

## 9. Abnahme:

a) Die Auslieferung der bestellten Sache ist grundsätzlich, soweit nichts anderes vereinbart ist, an das Lager der GSI Helmholtzzentrum für Schwerionenforschung GmbH, Planckstr. 1, 64291 Darmstadt, vorzunehmen.

Wenn nicht anders vereinbart, werden Waren nur entgegengenommen in der Zeit von

Montag - Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr	und
Freitag	8.00 - 13.00 Uhr	

b) Ist die Lieferung oder Leistung in vertragsgemäßem Zustand erfolgt, oder sind eventuell festgestellte Mängel beseitigt, so wird sie abgenommen. Ist ein Probetrieb vorgesehen, so wird die Abnahme nach einwandfreiem Probelauf durch ein gemeinsames Abnahmeprotokoll ausgesprochen.

Voraus- oder Abschlagszahlungen auf den Kauf- bzw. Lieferpreis bedeuten weder eine Abnahme noch eine Mängelfreiheit der Leistung.

## 10. Eigentumsverhältnisse:

FAIR erwirbt das uneingeschränkte Eigentum am Gegenstand der Lieferung oder Leistung nach dessen Übergabe mit der Abnahme; das gleiche gilt für die vom AN mitgelieferten Unterlagen (Nr. 4 Abs. 2). Durch die Übergabe erklärt der AN, dass er voll Verfügungsberechtigt ist und Rechte Dritter nicht bestehen.

Materialbestellungen jeder Art bleiben Eigentum der FAIR. Sie sind als solches zu kennzeichnen und getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Werden Materialbestellungen verarbeitet, umgebildet, mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt, so erwirbt FAIR das alleinige Eigentum an der neuen Sache. Der AN verwahrt diese unentgeltlich für FAIR. Der Übergang des Eigentums ersetzt nicht die Abnahme durch FAIR.

Eigentum und Urheberrecht an Unterlagen der FAIR, die dem AN überlassen wurden, verbleiben bei FAIR. Die Unterlagen sind auf Verlangen mit allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Die Unterlagen von FAIR dürfen nur für die im Rahmen des Vertrages festgesetzten Zwecke verwendet werden. Bei Zuwiderhandlungen haftet der AN für den gesamten Schaden.

## 11. Rechnung und Zahlung:

Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung einzureichen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen, es sei denn, die Lieferung erfolgt aus dem EU-Ausland.

Zahlungs- und Skontofristen beginnen nach Rechnungseingang mit erfolgter Abnahme des Liefergegenstandes sowie Übergabe aller zum Lieferumfang gehörigen Unterlagen. Die Zahlung gilt mit Eingang des Überweisungsauftrages an die ausführende Geldanstalt von FAIR als erfolgt. Durch die Zahlung wird die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des AN nicht bestätigt. Zur Inverzugsetzung von FAIR bedarf es einer schriftlichen Mahnung.

## 12. Mängelhaftung:

Der AN haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Rechts- und Sachmängel. Er gewährleistet die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrages, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften von FAIR entsprechend dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, sowie die Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung hinsichtlich Material, Konstruktion und Ausführung und der zur Lieferung gehörenden Unterlagen (Zeichnungen, Pläne u. ä.). Die festgelegten Spezifikationen gelten als vertraglich zugesicherte und garantierte Eigenschaften des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung.

Die Bestimmungen über verweigerter, verspäteter und mangelhafte Leistung des AN gem. BGB finden auch auf Kauf- und Werkvertragsverträge Anwendung.

Die bei der Mängelbeseitigung vom AN zu tragenden Kosten umfassen auch die Aufwendungen für Verpackung, Fracht und Anfuhr, die zum Ab- und Einbau aufgewandte Arbeit, Reisekosten und die Durchführung der Mängelbeseitigung bei FAIR.

Die Frist für die Mängelhaftung beträgt in allen Fällen 24 Monate. Wird keine schriftliche Abnahmebestätigung ausgestellt, so beginnt sie zwei Wochen nach Eingang der Lieferung bei FAIR, §§ 377 HGB wird ausgeschlossen.

Für gelieferte Ersatzstücke und Nachbesserungsarbeiten haftet der AN wie für den Gegenstand der Lieferung, die Mängelhaftungsfrist beginnt nach Beseitigung der beanstandeten Mängel. Für Liefererteile, die wegen Mängeln nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Mängelhaftungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung.

## 13. Schutzrechte:

Der AN haftet dafür, dass bei der Ausführung des Vertrages sowie bei Lieferung und Benutzung des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt FAIR von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei.

## 14. Werbematerial:

Der AN darf in Werbematerial auf geschäftliche Verbindungen mit FAIR nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung hinweisen.

## 15. Kündigung und Rücktritt:

FAIR ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn auf Seiten des AN Handlungen im Sinne der §§ 333, 334 StGB (Vorteilsgewährung; Bestechung) gegeben sind. Weitere Kündigungs- und Rücktrittsrechte sind:

- Handlungen außerhalb korrekter geschäftlicher Gepflogenheiten
- Die nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung
- Vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf Zuverlässigkeit sowie Fachkunde und Leistungsfähigkeit

FAIR kann vom AN daneben Ersatz allen von ihm schuldhaft verursachten Schadens verlangen.

FAIR kann ferner vom Vertrag zurücktreten oder kündigen, wenn über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet ist oder der AN seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.

## 16. Sicherheits- und Ordnungsvorschriften:

Bei Lieferungen und Leistungen im Gelände und in den Räumen von FAIR sind die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften von FAIR zu beachten, die in diesem Falle Vertragsbestandteil sind.

## 17. Erfüllung und Gerichtsstand:

Erfüllungsort für den AN ist die in der Bestellung angegebene Versandanschrift. Gerichtsstand ist Darmstadt.